



**Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt**

Rollen und Aufgaben an der Schnittstelle VSG – IDG

FN-Zmittag, Donnerstag, 12. März 2026

Roland Boot, Abteilungsleiter Schulführung, VSA

André Käser, Abteilungsleiter Lehrpersonal, VSA

Simone Büchi und Daniel Jud, Fachstelle Bildung und ICT, VSA

Klassifizierung: öffentlich

Inhalt

1. Begrüssung
2. Einordnung und Zielsetzung
3. Blick zurück
4. Schulentwicklung und Verantwortlichkeiten
5. Verantwortlichkeiten gemäss IDG
6. Schlussfolgerungen für die Organisation in der Schule
7. Austausch in Breakout-Rooms
8. Abschluss und Ausblick

Auszug Schulpflegebeschluss

1. Die Integration der kantonalen PICTS-Ressourcen im Berufsauftrag wird beim Volksschulamt Zürich mit dem Modell 1a oder 1b beantragt.
2. Die **Schulleitung** wird beauftragt, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Vorgabe des Kantons Zürich umzusetzen. Dies sind im Speziellen:
 - a. Die **PICTS-Fachpersonen** richten ihre **Tätigkeit auf die drei Ziele** aus und beteiligen sich aktiv im **Fachnetzwerk «PICTS»**.
 - b. Die PICTS-Fachpersonen leisten gemäss § 6 Abs. 2 LPG mindestens 60% ihrer Arbeitszeit im Tätigkeitsbereich «Unterricht».

3 Ziele der Geschäftsleitung VSA

- Die **Volksschullehrpersonen** des Kantons Zürich können die **Anwendungskompetenzen** gemäss Lehrplan 21 in **ihren Fachbereichen umsetzen** und im **Mitarbeitendengespräch** ausweisen.
- Die Lehrpersonen des **1. Zyklus** können die **Kompetenzen** von «**Medien und Informatik**» des Lehrplan Volksschule Kanton Zürich integrativ in den Fachbereichen umsetzen.
- Alle **Mitarbeitenden** der Schule nutzen die von der Schule **vorgegebenen, digitalen Tools für organisatorische, administrative und kommunikative Prozesse** gemäss den Standards der Schule.



PICTS in einer sich wandelnden digitalen Gesellschaft

Folie 5



Klassifizierung: öffentlich

Fazit

PICTS sind Schlüsselpersonen für einen pädagogisch fundierten digitalen Wandel.

Damit sie ihr Potenzial entfalten können, brauchen sie unter anderem:

- Klare Rollenbeschreibung
- Ausreichende Ressourcen
- Politische und organisatorische Unterstützung
- Passende technische Infrastruktur

Projektleitung:

Michael Geiss (PHZH) und Tobias Röhl (PHZH)

Abgeschlossen: Mai 2022

Ziele des heutigen FN-Zmittag

Im Fokus steht der digitale Wandel:

- Rollenklärung des pädagogischen ICT-Supports
- Rollenklärung der Schulleitung
- Rollenklärung der Schulkonferenz
- Rollenklärung von kommunalen Aufgaben

Blick zurück...

Ausgangslage:

- Der digitale Wandel in der Volksschule ist ein **gesamtheitlicher Schulentwicklungsprozess**.
- Der digitale Wandel ist ein **Querschnittsthema**, das alle Ebenen der Schulentwicklung betrifft.
- Ein Querschnittsthema braucht **mehrere Rollen**, die **(Teil-)Verantwortung übernehmen**.



Blick zurück...

Willkommen bei ict-guide.ch 2023



Dieser ICT-Guide führt Sie zu einem lokalen Medien- und ICT-Konzept für Ihre Schule. Mit Hilfe eines eigenen Konzepts reagiert Ihre Schule auf die Entwicklungen unserer Mediengesellschaft. Sie legen darin fest, wie und inwiefern Sie den Unterricht und die Schulorganisation diesen Entwicklungen anpassen wollen. Ziel des Konzeptes ist es, den pädagogischen Einsatz von digitalen Technologien stufengerecht festzulegen und umsetzen, die dazu notwendige Basisinfrastruktur, Geräte für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen festzulegen und Plattformen zum Arbeiten und Kommunizieren einzuführen. Die Definition von Zuständigkeiten gehört genauso dazu, wie die Überlegungen zu einer sinnvollen Begleitkommunikation, damit die (digitalen) Kanäle auch sinnvoll genutzt werden. Falls Sie den Aspekt der Kommunikationsentwicklung ausserhalb des Medien- und ICT-Konzepts noch weiter für Ihre Schule bearbeiten möchten, steht Ihnen die Vertiefung «Kommunikationskonzept» zur Verfügung.

Wenn Sie diese Website zum ersten Mal besuchen, empfehlen wir Ihnen zu Beginn die Lektüre der [Einführung](#). In den [Erläuterungen](#) werden Sie in den Aufbau des ICT-Guides eingeführt. Falls Sie damit bereits vertraut sind, gehen Sie direkt zum [ersten Kapitel](#).

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg auf dem Weg zu Ihrem eigenen, lokalen Medien- und ICT-Konzept.

Der ICT-Guide des Kantons Zürich ist unter der [Creativ Commons-Lizenz](#) [CC BY3.0](#) veröffentlicht.
Namensnennung; Bildungsdirektion Zürich, Volksschulamt

Klassifizierung: öffentlich

Quelle: ICT-Guide.ch

Willkommen beim ICT-Coach

Wir unterstützen Sie und Ihre Schule mit der Website «ICT-Coach» auf dem Weg des digitalen Wandels.

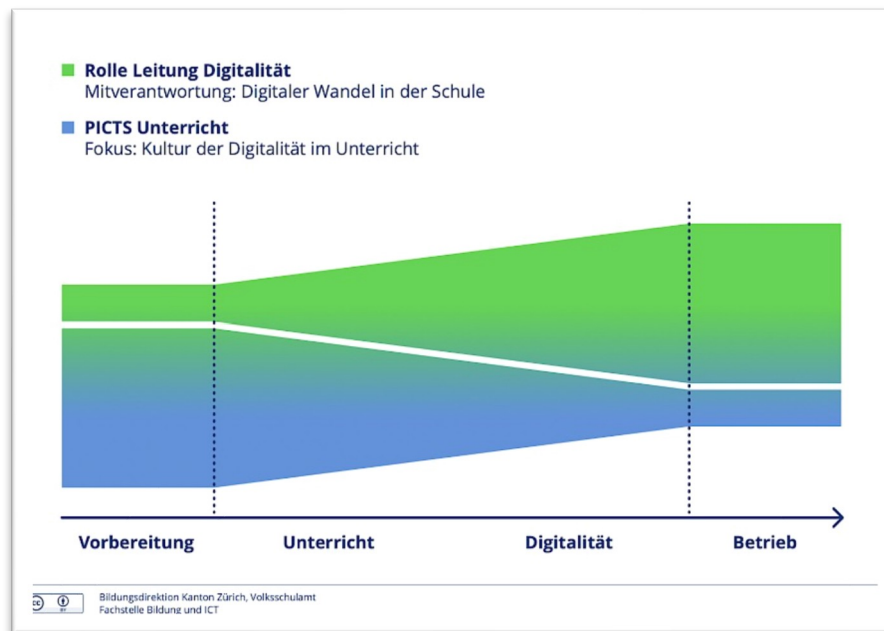
Dieser wird die Art des Lernens und Lehrens verändern. Ebenso wird er die Kultur der Zusammenarbeit sowie Prozessabläufe innerhalb der Schule beeinflussen. Alle in der Schule - vom Lehrerteam bis zu den Behördenmitgliedern – sind eingeladen, den digitalen Wandel aktiv mitzugestalten.

Der «ICT-Coach» baut auf dem lokalen [Medien- und ICT-Konzept](#) Ihrer Schule auf und ermöglicht auf wesentliche Fragen vertieft einzugehen.



Quelle: ICT-Coach.ch

Blick zurück...



Arbeiten mit dem Teilbereich Aufgaben und Rollen

Im Bereich Aufgaben und Rollen erhalten Schulen/Schulgemeinden die Möglichkeit, Aufgaben für eine Schule im Kontext des digitalen Wandels den verschiedenen Rollen zuzuordnen und zu definieren, wer Entscheidungsträger ist, wer Aufgaben auszuführen hat und welche weiteren Rollen in den Entscheidungs- oder Ausführungsprozess einbezogen werden müssen.

Ausgehend von den drei übergeordneten Prozessen des St. Galler Management-Modells (Führungs-, Kern- und Supportprozesse) wurden Aufgaben für diese Prozesse definiert, die im digitalen Wandel und einer gelebten Kultur der Digitalität auf die Volksschulen zukommen werden.

«Aufgaben rund um den digitalen Wandel können den verschiedenen Rollen zugeordnet werden.»

Rolle ≠ Funktion

Klassifizierung: öffentlich

Quelle: ICT-Coach.ch



**Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt**

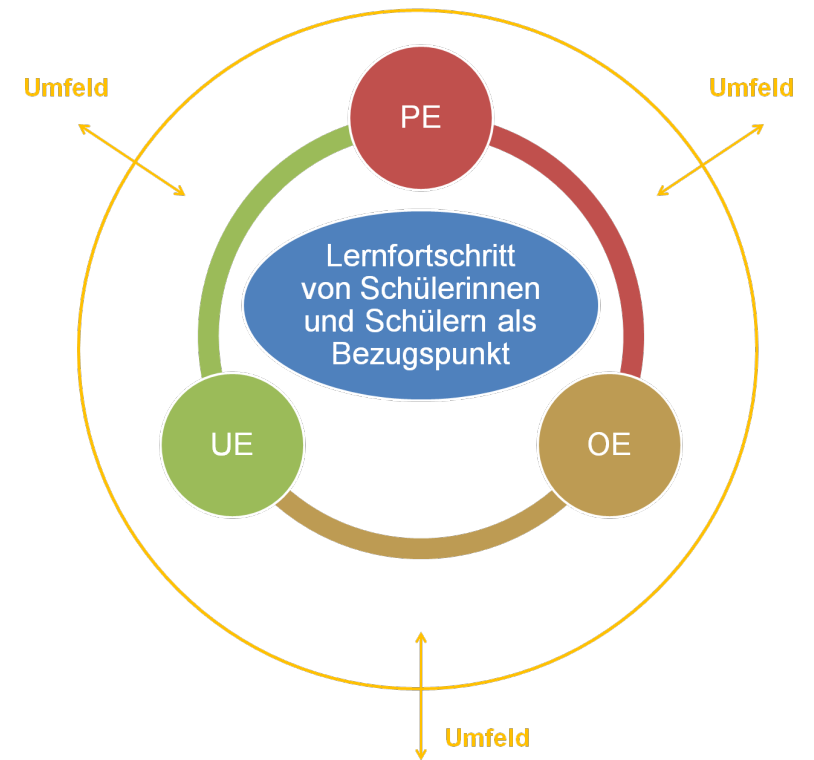
Schulentwicklungen und Verantwortlichkeiten

Klassifizierung: öffentlich

Schulentwicklung

Schulentwicklung nach Rolff:

- Unterrichtsentwicklung
- Personalentwicklung
- Organisationsentwicklung



Quelle: [File:Trias.png - Wikimedia Commons](#)

Unterrichtsentwicklung

§23 VSG:

Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel, des **Schulprogramms** und der **Beschlüsse der Schulkonferenz** den Unterricht frei zu gestalten.

§44 VSG:

1 Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und **zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich**. Die Schulleitung orientiert sich am Schulprogramm. Sie führt Besuche in den Klassen durch.

§44 VSG:

2 Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. ...

b. unter Mitwirkung der Schulkonferenz:

1. **Qualitätsentwicklung und -sicherung** in der Schule,
2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen,
3. Festlegen der Stundenpläne.

Personalentwicklung

§44 VSG:

1...

2 Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. in eigener Kompetenz:

1. Administrative und personelle Führung der Schule,
2. Mitwirkung bei Personalgeschäften der Schulpflege,
3. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitwirkung bei der Mitarbeiterbeurteilung,
4. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen,
5. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen,
6. Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel,
7. Leitung der Schulkonferenz.

Organisationsentwicklung

§42 VSG:

1 Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.

§43 VSG:

1 Das Organisationsstatut regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde.

2 Jede **Schule organisiert** sich im Rahmen des **Organisationsstatuts** selbst.

3 Sie ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts. Für die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan sind die Schule und insbesondere die Lehrpersonen verantwortlich.

4 Sie erlässt ein **Schulprogramm**, das ihre Ziele für die nächsten Jahre und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen enthält.

5 Sie sorgt für die Veröffentlichung des Schulprogramms und legt Rechenschaft über die Zielerreichung ab.



**Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt**

Verantwortlichkeiten Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

Klassifizierung: öffentlich

Aufgabenbereiche an der Schnittstelle VSG/IDG

170.4

**Gesetz
über die Information und den Datenschutz (IDG)**
(vom 12. Februar 2007)^{1,2}

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. November 2005³ und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 15. September 2006,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen. Gegenstand und Zweck
² Es bezweckt,
a. das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern,
b. die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Daten bearbeiten.

§ 2.²⁸ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe. Geltungsbereich

§ 2 a.²⁷ ¹ Dieses Gesetz gilt nicht für das Verhältnis zwischen dem Kantonsrat und seinen ständigen Kommissionen sowie den Behörden und Anstalten, die seiner Oberaufsicht unterstehen. Ausnahmen a. Kantonsrat
² Soweit der Kantonsrat diesem Gesetz untersteht, stehen der oder dem Beauftragten für den Datenschutz die Befugnisse gemäss § 10 Abs. 2, § 12 a Abs. 1 und 2, § 34 lit. c, d und f sowie §§ 35–36 a nicht zu.

§ 2 b.²⁷ ¹ Bei Gerichtsverfahren sowie Verfahren von Strafverfolgungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 lit. b und c des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010³¹ richten sich die Rechte der betroffenen Personen und die Einsichtsrechte Dritter nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen. b. Gerichte und Strafverfolgungsbehörden
² Für die Bearbeitung von Personendaten gilt dieses Gesetz, soweit Spezialgesetze keine Regelungen enthalten.

1.7.20 - 109 1

Kommunale Aufgabenbereiche:

- Verantwortliche Person für die Informationssicherheit
- Datenschutzberater/in
- Daten- und Applikationsverantwortliche
- Verantwortliche Person für technische Belange

Verantwortliche Person für die Informationssicherheit

Diese Rolle ist die operative Hauptträgerin von § 7 IDG und unterstützt die Gesamtverantwortung der Behörde sowie der operativen Leitung technisch und organisatorisch.

Zentrale Punkte aus dem IDG:

- § 7 Informationssicherheit
Schutz von Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen; Schutzziele (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Zurechenbarkeit, Nachvollziehbarkeit)
- § 5 Abs. 1 Informationsverwaltung
Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns, geregelte Verantwortlichkeiten bei gemeinsamen Informationsbeständen
- § 6 Bearbeiten im Auftrag
Sicherstellung der Informationssicherheit auch bei ausgelagerten IT-Leistungen (Cloud, externe Anbieter)
- § 13 Abs. 1 Einhaltung der Datenschutzbestimmungen
Organisationsvorschriften zur Sicherstellung der Einhaltung (z. B. IS-Weisungen, Rollen, Prozesse)
- § 12a Meldepflicht (mit ICT-Bezug)
Mitwirkung bei der Meldung von Datenschutzvorfällen / Datenverlusten

Datenschutzberater/in

Die Datenschutzberaterin entscheidet nicht, sondern berät das verantwortliche öffentliche Organ (Schulpflege sowie die operative Leitung). Die Rolle spiegelt funktional Teile der Aufgaben nach § 34 IDG wider, ohne selbst die kantonale Datenschutzaufsicht zu sein.

Zentrale Punkte aus dem IDG:

- § 8 Gesetzmässigkeit
Prüfung, ob Personendaten rechtmässig und erforderlich bearbeitet werden
- § 9 Zweckbindung
Beratung zur zulässigen Zweckverwendung von Personendaten
- § 10 Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkontrolle
Zentrale Beratungs- und Koordinationsaufgabe bei neuen oder risikoreichen Bearbeitungen
- § 11 Vermeidung des Personenbezugs
Beratung zu Datenminimierung, Anonymisierung, Pseudonymisierung
- § 12 Information über die Beschaffung
Unterstützung bei Informationspflichten gegenüber Eltern, Schülerinnen und Schülern
- § 13 Abs. 1 Einhaltung der Datenschutzbestimmungen
Mitwirkung bei Organisationsvorschriften, Schulungen, Weisungen

Daten- und Applikationsverantwortliche

Diese Rolle arbeitet operativ mit Systemen und Daten und stellt sicher, dass die Vorgaben des IDG im täglichen Betrieb umgesetzt werden.

Zentrale Punkte aus dem IDG:

- § 5 Abs. 1 Informationsverwaltung
Verantwortung für definierte Informationsbestände, Datenqualität, Nachvollziehbarkeit
- § 7 Informationssicherheit
Umsetzung der Sicherheitsanforderungen auf Applikations- und Datenebene (Berechtigungen, Rollen, Logs)
- § 8 Gesetzmässigkeit
Sicherstellung, dass die Applikation nur notwendige Personendaten verarbeitet
- § 9 Zweckbindung
Sicherstellung der korrekten Nutzung der Daten gemäss ursprünglichem Zweck
- § 11 Vermeidung des Personenbezugs
Konfiguration der Applikation im Sinne von Datenminimierung
- § 12a Meldepflicht
Mitwirkung bei der Erkennung und Meldung von Datenschutzverletzungen

Verantwortliche Person für technische Belange

 Folie 20

Die für die Technik verantwortliche Person:

- betreibt und betreut die ICT-Systeme der Schule,
- setzt technische Sicherheitsmassnahmen um,
- dokumentiert Systeme und Einstellungen,
- unterstützt bei neuen Anwendungen,
- und arbeitet eng mit Datenschutz- und Sicherheitsrollen zusammen.

Sie sorgt dafür, dass die technischen Vorgaben im Schulalltag funktionieren.



**Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt**

Schlussfolgerungen für die Organisation in der Schule

Klassifizierung: öffentlich

Schlussfolgerungen

- Der **pädagogische Teil** im digitalen Wandel unterliegt der **Schulkonferenz** und der **Schulleitung**.
- Die **PICTS** und/oder die **Rolle (Fach-)Leitung Digitalität** fokussieren auf die Pädagogik. Sie haben keine Personalverantwortung und **gestalten den digitalen Wandel** mit der **Schulkonferenz** und der **Schulleitung** zusammen.
- Die verantwortliche Person für die Technik stellt den Betrieb der ICT-Infrastruktur sicher und fokussiert auf technische Weiterentwicklungen. Sie hat keine Personalverantwortung gegenüber den PICTS.

Schlussfolgerungen

- Die **verantwortliche Person Technik**, die **Daten- und Applikationsverantwortliche** sowie die **verantwortliche Person** für die **Informationssicherheit** können zusammengeführt werden.

Zu empfehlen ist jedoch, dass die verantwortliche Person für die Informationssicherheit eine separate Rolle ist.

- Die **Datenschutzberaterin** ist eine **eigenständige Rolle**.

Fragen für den Breakoutroom

- Was lösen diese Informationen bei euch aus? Gibt es noch Unklarheiten?
- Welche weiteren Hilfestellungen brauchen die Schulen für die Umsetzung?

Abschluss und Ausblick

- **09. April 2026 – 10.00 bis 11.00 Uhr**
Informationsveranstaltung nVRG/VEVV mit Fokus Schulen/Schulgemeinden durch egovpartner
Informationen folgen via Wocheninformationen VSA und fnzh-cloud
- **09. Mai 2026**
Vernetzungstreffen FN-DigiWa, Institut Unterstrass an der PHZH
- **29. Mai 2026**
FN-Zmittag: Digitale Archivierung
- **06. Juni 2026**
Vernetzungstreffen FN-PICTS, Institut Unterstrass an der PHZH
- **16. September 2026**
FN-Zmittag: Datenschutz einfach erklärt
- **31. Oktober 2026**
Vernetzungstreffen FN-PICTS/FN-DigiWa zusammen, Ort noch zu definieren
→ infolge Learning Days ist eine Verschiebung angedacht